

Hauptsatzung der Gemeinde Reinsberg

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.01.2009

(Textfassung aus der Neufassung der Hauptsatzung vom 21.01.2004 gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reinsberg am 20.01.2004, bekanntgemacht am 10.02.2004, aus der 1. Änderung der Hauptsatzung vom 16.05.2007 gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reinsberg am 15.05.2007, bekanntgemacht am 11.06.2007 und aus der 2. Änderung der Hauptsatzung vom 28.01.2009 gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reinsberg am 27.01.2009, bekanntgemacht am 10.02.2009)

Inhalt:

<u>Abschnitt I</u>	Organe der Gemeinde
§ 1	Selbstverwaltungsorgane
<u>Abschnitt II</u>	Gemeinderat
§ 2	Rechtsstellung und Aufgaben
§ 3	Zusammensetzung des Gemeinderates
<u>Abschnitt III</u>	Ausschüsse des Gemeinderates
§ 4	Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben
§ 5	Aufgaben des Verwaltungsausschusses
§ 6	Aufgaben des Technischen Ausschusses
<u>Abschnitt IV</u>	Bürgermeister
§ 7	Rechtsstellung des Bürgermeisters
§ 8	Aufgaben des Bürgermeisters
§ 9	Bindung des Abstimmungsverhaltens in der Gesellschafterversammlung der Freizeit- und Fremdenverkehrs GmbH Tourist Reinsberg
§ 10	Stellvertretung des Bürgermeisters
§ 11	Gleichstellungsbeauftragte
§ 11a	Präventionsrat Reinsberg
<u>Abschnitt V</u>	Mitwirkung der Bürgerschaft
§ 12	Einwohnerversammlung
§ 13	Bürgerbegehren
<u>Abschnitt VI</u>	Ortschaftsverfassung
§ 14	Bildung von Ortsteilen
§ 15	Ortschaftsverfassung
<u>Abschnitt VII</u>	Schlussbestimmungen
§ 16	Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 20.01.2004 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

Abschnitt I Organe der Gemeinde

§ 1 Selbstverwaltungsorgane

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen (§§ 4 bis 6) bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stande vom 31.12.2002 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 3.276 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO auf 14 festgelegt.

Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 35.000 EUR beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Eine Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,

6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Entgeltgruppe 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 250 EUR, aber nicht mehr als 1.000 EUR im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,

5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1.
 - A) die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 bzw. § 36 BauGB) bei Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB),
 - b) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - B) die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB, soweit nicht § 8 Abs. 2 Nr. 12 zutrifft, über
 - c) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.
2. die Stellungnahmen der Gemeinde nach § 67 Abs. 4 Satz 2 SächsBO zu Bauanträgen (§ 64 SächsBO) und zu Anträgen auf Vorbescheid (§ 66 SächsBO) und die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zu einer Ausnahme oder zu einer Befreiung von einer örtlichen Bauvorschrift (§ 68 Abs. 7 SächsBO), soweit nicht § 8 Abs. 2 Nr. 13 zutrifft.
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 35.000 EUR im Einzelfall.
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen.
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel

des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

Abschnitt IV **Bürgermeister**

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 250 EUR im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zuge-

- ständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 EUR beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 EUR im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen,
 12. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - b) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von Bedeutung oder Wichtigkeit ist,
 13. die Stellungnahmen der Gemeinde nach § 67 Abs. 4 Satz 2 SächsBO zu Bauanträgen (§ 64 SächsBO) und zu Anträgen auf Vorbescheid (§ 66 SächsBO) und die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zu einer Ausnahme oder zu einer Befreiung von einer örtlichen Bauvorschrift (§ 68 Abs. 7 SächsBO), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von Bedeutung oder Wichtigkeit ist.

§ 9 Bindung des Abstimmungsverhaltens in der Gesellschafterversammlung der Freizeit- und Fremdenverkehrs GmbH Tourist Reinsberg

Das Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Freizeit- und Fremdenverkehrs GmbH Tourist Reinsberg wird von einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates abhängig gemacht.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürger-

meisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt gemäß § 64 SächsGemO eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere
 -die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Gemeinderates und Gemeindeverwaltung sowie
 -die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen betreffen.

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 11a Präventionsrat Reinsberg

(1) Der Gemeinderat bestellt einen Präventionsrat Reinsberg. Der Präventionsrat besteht aus Bürgermeister, dessen beiden Stellvertretern, jeweils einem Vertreter aus den Ortschaftsräten und dem Leiter des zuständigen Polizeireviere. Zur Beratung der Sachthemen werden weitere Vertreter von Vereinen, Kirche, Landkreisverwaltung, Wirtschaft und engagierte Bürger berufen.

(2) Der Präventionsrat tagt unter dem Vorsitz des Bürgermeisters bzw. dessen Vertretern. Der Präventionsrat gibt sich dazu eine Geschäftsordnung.

(3) Der Präventionsrat hat die Aufgabe wirkungsvolle Ansätze zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten zu entwickeln und deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen und staatlichen Kräften zu unterstützen. Dabei sind die Schwerpunkte wie Aggression und Gewalt, städtebauliche Prä-

vention und Schutz vor Alltagskriminalität mit Arbeitsgruppen zu besetzen.

(4) Die entsprechende Zuteilung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln ist vom Gemeinderat jährlich abzusichern. Zum Ende eines Haushaltsjahres ist ein Bericht über die Tätigkeit des Präventionsrates vorzulegen.

Abschnitt V **Mitwirkung der Bürgerschaft**

§ 12 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mind. 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mind. von 15 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI **Ortschaftsverfassung**

§ 14 Bildung von Ortsteilen

Das Gemeindegebiet wird in Ortsteile eingeteilt. Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Dittmannsdorf,
2. Hirschfeld.

In folgenden Ortsteilen wird eine gemeinsame Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Bieberstein, Burkersdorf und Gotthelfriedrichsgrund,
2. Neukirchen und Steinbach,
3. Reinsberg und Drehfeld.

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mit-

glieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

1. Ortsteil Bieberstein, Burkersdorf und Gotthelfriedrichsgrund 5 Mitglieder
2. Ortsteil Dittmannsdorf 5 Mitglieder
3. Ortsteil Hirschfeld 5 Mitglieder
4. Ortsteil Neukirchen und Steinbach 5 Mitglieder
5. Ortsteil Reinsberg und Drehfeld 5 Mitglieder

(3) Den Ortschaftsräten werden gemäß den in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung folgende Aufgaben übertragen:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
3. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
5. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
6. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen und von der Gemeindevertretung für die Ortschaft bereitgestellten Mittel.

(4) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VII **Schlussbestimmungen**

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reinsberg, den 21.01.2004

Hubricht
Bürgermeister

